VI.

Ueber den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser *)

Von dem
Geheim. Hofr. und Prof. der Rechte Dr. Zachariä zu Heidelberg.

§. 1.

Nach dem ehemaligen deutschen Staatsrechte war die (in den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich entschiedene) Frage: Welcher Gerichtsstand den Mitgliedern eines regierenden deutschen Fürstenhauses, mit Ausschluß des regierenden Herrn, zukomme? bestritten. Die Entscheidung dieser Frage hieng davon ab, ob man den nicht regierenden Mitgliedern eines solchen Hauses das Recht der Reichsunmittelbarkeit beizulegen habe oder nicht? Unter der erstern Voraussetzung standen sie eben so, wie der regierende Herr, unmittelbar unter den Reichsgerichten, und zwar, in Betracht, daß die Reichskammergerichts-Ordnung Th. II. Tit. II. das Vorrecht der Austräge keineswegs an die Eigenschaft der Reichsstandschaft geknüpft sondern dieses Vorrecht den Fürsten und Fürstenmäßigen Personen überhaupt [1]) verliehen hatte, so, daß ihnen in denselben Fällen und unter denselben Bedingungen, wie dem regierenden Herrn,

*) Ein dem Heidelberger Spruchcollegio zur Begutachtung vorgelegter Rechtsfall gab die Veranlassung zur Ausarbeitung des folgenden Aufsatzes.

1) J. Blumen proc. cameral. XXVII. 43.

das Recht der Austräge gebührte. Unter der letzteren Voraussetzung aber mußten sie ebenso, wie die übrigen Landes-Unterthanen, vor den Gerichten des Landesherrn Recht nehmen, und eben so wenig konnten sie unter dieser Voraussetzung auf die reichsgesetzliche Austrägalinstanz Anspruch machen. Nur den Vorzug konnten sie alsdann, dem Herkommen und der Analogie nach, fordern, sofort in der ersten Instanz vor dem höchsten Gerichte des Landes belangt zu werden. Ob nun wohl in den neueren Zeiten und nach vollständig ausgebildeten Landeshoheit die regierenden Herrn ihre Gerichtsbarkeit auch über die übrigen Mitglieder ihres Hauses auszudehnen suchten, und wenn schon einige Schriftsteller diese Ausdehnung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit durch Gründe des allgemeinen Staatsrechts vertheidigen zu können glaubten [2], so verdiente doch die entgegengesetzte Meinung, in Betracht, daß in den frühern Zeiten die sämmtlichen Mitglieder der deutschen regierenden Fürstenhäuser des Rechts der Reichsunmittelbarkeit mit allen daraus sich ergebenden Folgen unstreitig theilhaft gewesen waren, der Kaiser und das Reich aber auf die aus diesem Rechte zu ihrem Vortheile hervorgehenden Befugnisse niemals Verzicht geleistet hatten, allerdings den Vorzug. Auch wurde diese Meinung nicht nur von den bewährtesten Rechtslehrern (und selbst von denen, welche doch sonst, wie z. B. Pütter, der landesherrlichen Gewalt keineswegs zu enge Gränzen setzten) gebilligt, sondern auch von den Reichsgerichten allenthalben befolgt, so daß diese auch die apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Fürstenhäuser bei dem Rechte der Reichsunmittelbarkeit auf das kräftigste schützten [3].

---

2) Z. B. H. W. Lehnemann in D. (praes. J. F. Wahl) de sentent. summorum S. R. J. judiciorum contra principes apanagiatos executione, Gött. 1749. 4.

3) J. J. Moser von der deutschen Justizverfassung. 1. Theil, Frkf. und Leipz. 1774 4. S. 35 ff.

§. 2.

Die Frage ist nun die: Ob und in welcher Maaße dieses vormalige deutsche Recht dermalen, d. h. nach Auflösung der deutschen Reichsverfassung, zur Bestimmung des Gerichtsstandes der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Fürstenhäuser überhaupt (d. h. abgesehn von dem einheimischen Rechte der einzelnen deutschen souverainen Staaten) anzuwenden sey? Und da weder die Urkunde des Rheinischen, noch die Urkunde des deutschen, Bundes eine ausdrückliche Entscheidung dieser Frage enthält, so können Wir bei der anzustellenden Untersuchung ganz allein von den Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechtes ausgehn.

§. 3.

Die im Jahre 1806 erfolgte Auflösung des deutschen Reichs war für die Staaten, welche bis dahin Theile des deutschen Reiches gewesen waren, insofern eine wesentliche Staatsveränderung, als diese Staaten aus dem Zustande der Abhängigkeit von Kaiser und Reich plötzlich in den Zustand der Unabhängigkeit versetzt wurden. Daß nun mit dieser Veränderung zugleich alle die Gesetze und Rechtsverhältnisse aufgehoben oder umgestaltet wurden, welche mit der Abhängigkeit der deutschen Länder von Kaiser und Reich in einer wesentlichen Verbindung gestanden hatten [4]), daß also z. B. nicht weiter von einer Reichs-

---

Ebendess. Familien-Staatsrecht der deutschen Reichsstände. II. Theil. Frkf. und Leipz. 1775. 4. S. 390. 744 und 1166.

J. St. Pütteri introductio in rem judiciariam Imperii. Gott. 1752. 4. S. 63 sq.

J. F. Malblank, Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provincial-Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. IV. Bd. S. 498.

4) Vrgl. Art. 2. der Urkunde des Rheinischen Bundes.

De abrogationis legum Germ. vi et effectu in civitatibus

unmittelbarkeit der apanagirten Prinzen, oder von einer Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte über diese Prinzen, die Rede seyn konnte, ergiebt sich von selbst. Aber nun fragt es sich, in diesem und in einer Menge anderer Fälle, welche Ordnung der Dinge ist an die Stelle der aufgehobenen getreten? oder, da viele und die meisten Fälle dieser Art weder in dem Rheinischen, noch in dem deutschen, Bunde ihre Erledigung erhalten haben, was ist immittelst Rechtens, bis daß eine neue Regel durch Vertrag oder Gesetz aufgestellt wird? eine Frage, die sich um so öfterer in der Praxis darbietet, je seltener das particuläre Recht dem aus der Auflösung der deutschen Reichsverfassung entstandenen Bedürfnisse einer ergänzenden Gesetzgebung genügend abgeholfen hat.

§. 4.

Die Antwort auf die Frage, welche am nächsten zu liegen scheint, ist die, daß in Fällen dieser Art jedesmal der Souverain zu entscheiden und nach Pflicht und Gewissen, was Rechtens seyn solle, zu bestimmen habe. Aber bei dieser Antwort übersieht man, (wenn man sie anders nicht auf die sofort anzugebende Weise näher bestimmt) worin das wahre Wesen der Souverainität bestehe. Allerdings ist die Macht des Souveraines als unbedingt zu betrachten, aber deswegen und nur deswegen, weil der Souverain seine Macht zur Bekräftigung dessen, was Rechtens ist, zu verwenden hat. Wenn man also auch dem Souveraine in diesem oder in irgend einem Falle ein Entscheidungsrecht beilegt, so ist und bleibt doch die Frage immer die, was ist Rechtens? nach welchen Grundsätzen hat er die ihm verliehene Macht auszuüben?

---

foederi Rhenano adscriptis, praesertim in earum formam. Auct. W. Wiesand, Zerbst 1810. 4

Quaestiones de jure civitatum foederi Rhenano adscriptarum. Auct. A. H. Meisel. Spec. I. Lips. 1811. 4.

§. 5.

So lange aber in einem deutschen Lande das neue Recht, welches die Auflösung des deutschen Reichs fordert, noch nicht durch Gesetz oder Vertrag verfassungsmässig bestimmt worden ist, ist die einzige Regel, an welche sich die Regierung, an welche sich die Gerichte, die in einer jeden wohleingerichteten Monarchie von der Regierung unabhängig seyn müssen, in Fällen dieser Art halten können, die: „daß man dem bisherigen Rechte, soweit es nur immer möglich ist, treu bleibe.“

Denn 1) diese Regel beruht auf demselben Grundsatze, auf welchem die Gültigkeit des Gewohnheitsrechtes [5]) beruht Der Staat unterscheidet sich eben dadurch von dem rechtlosen Stande der Natur, daß in jenem nicht Willkühr, sondern eine bleibende Regel, das Gesetz, herrschen soll. Daher bindet man sich billig an frühere Vorgänge; da es, wenn auch das Gewohnheitsrecht noch so viele Bedenklichkeiten gegen sich haben sollte, doch immer besser und rechtlicher ist, irgend einer Regel, als gar keiner, zu folgen. Daher sucht man sich billig bei einer neuen Ordnung der Dinge, so sehr als möglich, nach der früheren, nach dem vormaligen Rechte zu richten; und in dem letztern Falle ist die Anwendung jenes Grundsatzes um so dringender, da eine jede plötzliche und gewaltsame Veränderung der bestehenden Staatsverfassung doch allemal die hergebrachten Rechte der Einzelnen mehr oder weniger verletzt diese Rechte aber zu schützen die heiligste Pflicht des Fürsten ist.

2) Der plötzliche Verfassungswechsel, durch welchen das deutsche Reich aufgelößt wurde, hatte das Eigenthümliche, daß durch denselben ein Staat (das deutsche Reich) in mehrere selbstständige Staaten (in die Staaten des Rheinischen, jetzt des deutschen, Bundes) zerfiel. Wenn aber ein Staat in meh-

5) L. 32—36. D. de legibus.

rere zerfällt, so folgt aus der Eigenschaft des Staates, kraft welcher er ein ewiger Verein ist, unmittelbar, daß die Theile in rechtlicher Hinsicht an die Stelle des Ganzen treten, daß also die einzelnen souverainen deutschen Fürsten an die Stelle des Kaisers und des Reichs getreten sind. Das ehemalige gemeine deutsche Recht bestehet also schon von Rechtswegen noch jetzt als Landrecht der einzelnen deutschen Bundesstaaten [6].

Und wenn schon die Verfassung der einzelnen deutschen Bundesstaaten deshalb noch nicht nach der Analogie der deutschen Reichsverfassung beurtheilt werden mag, so sind doch die Rechte, welche nach der deutschen Reichsverfassung Einzelnen zugestanden, von den deutschen souverainen Fürsten mit derselben Achtung und Schonung zu behandeln, mit welcher sie von der Reichsstaatsgewalt, wenn diese noch bestände, zu behandeln seyn würden. Diese Folgerung kann um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn, da die wichtigen Bestimmungen, welche die Urkunde des deutschen Bundes [7] über die Rechte der Standesherrn und der Reichsritterschaft enthält, eben in dieser Folgerung ihre Veranlassung und Grundlage haben.

§. 6.

Wendet man nun die §. 1—5 aufgestellten und begründeten Sätze auf die hier zu beantwortende Hauptaufgabe an, so ergiebt sich, was den Gerichtsstand apanagirter Prinzen dem gemeinen deutschen Rechte nach betrifft, folgende Antwort:

1) Die apanagirten Prinzen stehen dermalen unter den Gerichten des souverainen deutschen Fürsten, zu dessen Hause sie gehören, und in dessen Lande sie sich aufhalten.

---

6) Oeffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. Von J. L. Klüber. Frkf. a. M. 1817. §. 49 ff.

7) Art: 14. (vrgl. die Urk. des Rh. Bundes Art. 27.)

Denn so, wie diese Prinzen ehemals unter den deutschen Reichsgerichten standen, so sind sie dermalen verbunden, die Gerichtsbarkeit des Landesherrn, als welcher an die Stelle des Kaisers und des Reichs getreten ist, über sich anzuerkennen. Auch ist es überhaupt ein Grundgesetz einer jeden Monarchie, daß alle und jede, welche sich in dem Staatsgebiete aufhalten, der Hoheit und den Gerichten des regierenden Herrn unterworfen, und daß namentlich auch die nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses unter dieser Regel begriffen sind. Denn wollte man auch nur diese von der Regel ausnehmen, so würde man dennoch die Einheit des Staates und der Monarchie selbst aufheben, einen Staat im Staate zu lassen. Wenn nach dem ehemaligen Rechte die nachgebornen Prinzen und Prinzessinen von der Landeshoheit des regierenden Herrn ausgenommen waren, so ließ sich dieser Grundsatz mit der Verfassung der deutschen Länder, als monarchischer Staaten, nur um deswillen vereinigen, weil diese Länder selbst wiederum Theile eines ander Staates, des deutschen Reiches, und die Herren dieser Länder zugleich Unterthanen des Kaisers und des Reichs waren.

2) Die apanagirten Prinzen stehen unmittelbar (in erster Instanz) unter den höchsten Gerichten des Landes.

Dieser Satz läßt sich nicht nur dadurch unterstützen, daß sich dieser privilegirte Gerichtsstand der vormaligen Verfassung am meisten nähert, und den Vorrechten, deren die apanagirten Prinzen ehemals theilhaft waren, am wenigsten Eintrag thut, sondern er beruht auch auf einem analogischen Schlusse, welcher mit vollem Rechte aus dem

14ten Artikel der Urkunde des deutschen Bundes

abgeleitet werden kann. Da in diesem Artikel den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen Reichsständen und Reichsangehörigen ein »privilegirter Gerichtsstand,« als ein persönliches, dem gesammten standesherrlichen Hause

gebührendes, Vorrecht zugesichert wird, so gebührt ein solcher Gerichtsstand den Mitgliedern eines regierenden Hauses nach der Absicht der hohen Paciscenten um so mehr, je mehr die deutschen regierenden Häuser dem Range nach über die standesherrlichen hervorragen.

3) Die apanagirten Prinzen sind berechtigt, in denselben Fällen das Vorrecht der Austräge in Anspruch zu nehmen, in welchen ihnen nach dem ehemaligen Reichsstaatsrechte dieses Vorrecht zustand.

Denn da dieses Vorrecht mit dem Wesen der jetzigen deutschen Landesverfassungen allerdings vereinbar ist, so ist es auch als ein einmal bestehendes und hergebrachtes Vorrecht von den Landesgerichten so lange anzuerkennen, bis daß es auf eine verfassungsmässige Weise in dem Lande aufgehoben worden ist

§. 7.

Die §. 6. unter No. 2 und 3 aufgestellten Sätze gewinnen eine neue Stärke, wenn man sie nach dem Geiste und Interesse einer monarchischen Verfassung beurtheilt. — Der Fürst bedarf der Achtung der Unterthanen, damit er nicht des Zwanges, eines allemal traurigen und gehässigen Hülfsmittels, bedürfe, um sich des Gehorsams der Unterthanen zu versichern. Nun wird zwar einem gerechten und guten Fürsten nie die Achtung seiner Unterthanen entgehn. Allein, da die Verfassung für den doch immer möglichen Fall, daß der Fürst seiner Pflichten nicht eingedenk wäre, Vorsehung treffen muß, da es nur zu viele Menschen giebt, welche das Verdienst nicht zu würdigen verstehn, wohl aber durch sinnliche Eindrücke beherrscht werden können, so ist es in einer jeden Monarchie eine Grundmaxime, den Thron mit einem gewissen Glanze zu umgeben und dem Fürsten gewisse Vorrechte zu verleihen, welche nach der Meinung des Volkes ehrenvoll und Achtung gebietend sind. Mit dieser Maxime hängt in der erblichen Monarchie eine andere zusammen, die sämmtlichen Mitglieder des regie-

renden Hauses durch ähnliche Ehrenvorrechte vor den übrigen Unterthanen zu unterscheiden. Denn das Ansehen, in welchem die nachgebornen Prinzen und Prinzessinen stehn, erhöhet zugleich das Ansehen des regierenden Herrn. Die Macht des Fürsten würde weniger in dem Lichte eines angebornen Rechts erscheinen, wenn sich nicht das gesammte Herrscherhaus durch Rang und andere Ehrenauszeichnungen bleibend auszeichnete. Und alles dieses gilt ganz besonders von den monarchischen Staaten Deutschlands, in welchen die unter dem niedern Adel herrschenden Begriffe und die von demselben geltenden Grundsätze auch auf das Recht des höhern Adels zurückwirken müssen und bei diesem Rechte zu berücksichtigen sind. Wenn es nun das eigene Interesse eines Erbfürsten mit sich bringt, die nachgebornen Prinzen und Prinzessinen in Beziehung auf Rang und Ehre so hoch zu stellen, als es nur, unbeschadet der Selbstständigkeit des regierenden Herrn, geschehen kann, so folgt auch, so viel die vorliegende Aufgabe betrifft, von selbst, daß es das Interesse der erblichen Monarchie bewandten Umständen noch mit sich bringe, der nachgebornen Prinzen und Prinzessinnen ein forum privilegiatum einzuräumen, oder das ihnen bereits eingeräumte zu lassen, ingleichen, daß dasselbe Interesse dem Rechte der Austräge, als einem Vorrechte dieser Prinzen und Prinzessinnen, um so mehr das Wort rede, je mehr die deutschen Fürsten dieses Recht von jeher [8]) als ein vorzügliches Ehrenkleinod betrachtet haben.

* Pütter a. a. O. §. 81.